

Zur Geschichte des Patronats über juristische Personen.

Das Patronat über juristische Personen, über Provinzen, Städte und Landgemeinden, hat, wenigstens in der Geschichte des Römischen Staatsrechts das ungünstige Schicksal erfahren, wo nicht gar übersehn, doch zerstreut und zusammenhanglos vorgetragen zu werden. Auch was die epigraphischen Schriftsteller, Gori z. B., Olivieri, selbst Marini ¹⁾ darüber vorbringen, da sie den auf Ehrenbasen und sonstigen Inschriften so häufig vorkommenden Namen nicht übergehen können, hält sich, außer der Erklärung gerade vorliegender Monumente, zumeist nur an die ältere republikanische Zeit, und was die Schriftsteller darüber angeben. Es ist dieses erklärlich, da die Juristen der Kaiserzeit, abgesehen davon daß überhaupt wenig von dem auf uns gekommen ist, was sie über Staatsrecht schrieben, das Patronat als ein besonders außerhalb Roms und in den Provinzen gebräuchliches Institut, wie andre Provinzialeinrichtungen nicht in den Kreis ihrer Betrachtung aufzunehmen hatten. Es entsteht aber die Frage ob die Gesetzgebung der Kaiser ebenfalls dauernd die Vertheilung des Patrociniums als eines bloßen Titels den Stadtmagistraten überlassen hat, oder ob sich nicht, wenn vielleicht gewisse Obliegenheiten mit jener Würde verbunden waren, Spuren des Gegentheils auffinden lassen. Dieses, also den späteren Verlauf und endlichen Ausgang des Patronats zu untersuchen, ist der Zweck der gegenwärtigen Bemerkungen; um dieselben in den Zusammenhang des Römischen Municipalrechts einzureihen, dazu fehlt es an einer Geschichte desselben, zumal in dieser Epoche, der Kaiserzeit von Au-

1) Gori Inscr. Etrur. II. p. 198—99. Olivieri Marm. Pisaur. p. 121, 123. Marini, Fr. Aru. p. 782 fg.

gustus abwärts. Wir werden daher bei einzelnen Fragen uns nur andeutungsweise zu verhalten haben.

Das Material hat vorzüglich die im Jahre 1830 von Professor Costanzo Gazzera unternommene Publikation aller bis dahin bekannt gewordener Patronatsdecrete geliefert.¹⁾ Unseres Wissens ist den 29 von ihm gesammelten Diplomen und Fragmenten nur das Patronatsdecret von Pästum vom Jahre 344 beizufügen (Bulletino dell' instituto archeol. 1836 S. 152, jetzt bei Mommsen Inscript. Neap. n. 89), so wie die fragmentirten Bronzen n. 4139 von Fundi, n. 4936 von Sápinum, gleichfalls bei Mommsen, endlich das schon von Maffei, Mus. Veron. 488, 4 angeführte, jetzt im Museum zu Kassel befindliche Bruchstück. Außerdem ist noch zu bemerken, daß zwei der von Gazzera angeführten Monumente, die Nr. 26 und 28, falsch sind, was hinsichtlich des ersten kaum mehr bezweifelt werden dürfte; aber auch das zweite weicht in Form und Art so sehr von dem Herkömmlichen ab, daß es kaum noch der Nachricht bedarf, es stamme ebenfalls aus des Abbate Polidori Scheden, um es zu verwerfen. Vgl. Mommsen a. a. D. n. 123+, n. 153+. Die Abdrücke sind, so weit ich die Originale zu vergleichen Gelegenheit hatte, nicht eigentlich genau, worüber noch im Verlaufe zu sprechen ist. Indessen verweisen wir, was die äußere Einrichtung der Diplome betrifft, auf die Abhandlung, und wiederholen von den dort gegebenen Bemerkungen nur folgende:

Es sind zwei Hauptgruppen der Tafeln zu unterscheiden: zu der einen²⁾ gehören diejenigen, auf welchen der Antrag zur Erwählung eines Patrons in der Versammlung des Rathes selbst, und die meistens mit Vorbehalt der Genehmigung des Gewählten vollzogene Wahl verzeichnet ist. Hier finden sich auch die bekannten eigenthümlichen Formen der Beschlußfassung, daß die Vorsteher fra-

1) Gazzera, Di un decreto di patronato e clientela della colonia Giulia Augusta Usellis etc. in den Memorie della R. Accademia di Torino T. XXXV. Classe di scienze morali etc. pag. 37. fgg.

2) Vgl. Gazzera a. a. D. Nr. X = Orelli n. 784, N. XII = Or. n. 4133, N. XIV. = Or. n. 4036, XV—XIX, XXVII. — Andernseits: N. I—III, IV = Or. n. 3057, V, VI = 3056, VIII. = Or. n. 156, IX = n. 4037, XI, XIII, XX = n. 3058, XXI, XXII = 1079, XXIII—XXV, XXVII. Vgl. N. XIX.

gen: „quid de ea re fieri placeret, de ea re ita censuerunt.“¹⁾ Die andere Art umfaßt diejenigen Inschriften, welche neben einer nur summarischen Erwähnung des Wahlaacts die Annahme der Würde Seitens des Erwählten enthalten. Die Ehrenbriefe beider Art, namentlich jedoch die Letztern, verbinden mit der Uebertragung des Patrocinium häufig die Eingehung oder Erneuerung eines Hospitium. Außerdem dürfte anzuführen sein, daß die beiden Ausdrücke, eines- theils daß die Versammelten sich Jemanden zum Patron führen, anderentheils, daß der Gewählte die Wähler in seine Clientel aufnehme, durchgehend lauten patronum cooptare und in clientelam recipere. Suscipere kommt in den juristischen Quellen vor.²⁾ Diese Wahl geschah meist erblich,³⁾ von den ältesten Zeiten an, und findet sich demgemäß auch in jenen Dekreten ausgedrückt; ohne daß also diese Erblichkeit mit der des Decurionats⁴⁾ in Verbindung gebracht werden dürfte, insofern diese, in gleicher Weise wie die ewige Angehörigkeit der Colonen an die Scholle, der Münzrechte, Purpurfärber, Schwertfeger, der Kornschiffer, Viehhändler und Bäcker in den beiden Hauptstädten an die kaiserlichen Münzstätten, Färbereien, Waffenschmieden und anderen Corporationen, in der spätern Kaiserzeit um deswillen erzwungen wurde, weil die Lasten der Mitglieder so groß waren, daß sie von einem freiwilligen Eintritte jeden abschreckten. Gewöhnlich bilden die Tafeln ein längliches Viereck, über dessen oberer schmaler Seite sich nach Art eines Giebels ein Dreieck erhebt, welches Dreieck entweder leer gelassen, oder mit dem Namen der Consuln und dem Tage des Beschlusses, zuweilen mit einer glückbringenden Formel ausgefüllt ist. — Es gehören dieselben, soweit sie erhalten sind, entweder Stadtgemeinden oder einzelnen Col-

1) Marini frat. Arv. p. 4 fgg.

2) L. 5. C. Th. de patroc. vic. XI. 24. C. 1. §. 1. C. I. ut nemo ad suum patroc. etc. XI. 53. Vgl. L. 3. §. ult. D. de colleg. 47. 22; überhaupt Brissonius, de V. S. s. v. recipere. — Ueber cooptare: Marini pag. 14.

3) Sueton. Octav. 17. Tiber. 6. Pseudo-Ascon. ad Cic. Divin. in Caecil. c. 1. u. 3. B. Or. 3766, 3767. Mommsen Inscr. Neap. n. 1418, 1527, 2116, 2008, 3605, 3607, 4035 etc.

4) Tit. C. Th. XII. I.; C. I. X. 32 de decurionibus et filiis eorum, Tit. Dig. 50. 5.

legien und Corporationen an; die Ernennung eines Patronus über ländliche Bezirke, von denen unten im besondern zu sprechen sein wird, kennen wir nur aus andern Denkmälern.

So viel im allgemeinen, jetzt endlich zur Sache. Dirksen, Civilistische Abhandlungen Bd. II, Abhandlung I. S. 61 fgg. hat die wesentlichsten Quellenzeugnisse über die Entstehung des Patronats über juristische Personen zusammengestellt. Nachdem er aber nach Dionys II. 91 das Patronat als eine uralte Einrichtung im Römischen Staate geschildert hat, welche sich namentlich häufig bei den vom Rom gegründeten Colonien wiederholte, indem die Colonie ihren Stifter und Ordner, den Dekisten, zum Patron wählte: Cicero pro Sulla c. 21, Cassius Dio L. 50 c. 6, und nachdem er die weitere Entwicklung dieser Würde während der Republik verfolgt hat, schreibt er: „Später wurde die Wahl zu diesem Ehrenamte eine leere Schmeichelei gegen ausgezeichnete Römische Magistrate.“ Sind wirklich also die zahllosen Patrone der Inschriften nur Ehrenmitglieder eines Stadtraths — die Gilden lassen wir aus, — welche die Curie wie jedes andre nicht schon geborne Mitglied wählt, und zwar wählt aus solchen Decurionen, die alle Würden und Bürden, honores et munera, der Stadt getragen haben, oder welche durch kaiserliche Ernennung zu einem hohen Staatsamte oder in den Römischen Senat gelangt sind? ¹⁾

Wenn dies sich in der That so verhält: dann findet sich freilich kaum noch eine verlorene Andeutung über jene Würde in den Rechtsquellen, und sie verliert als eine bloße Titulatur alles weitre juristische Interesse. Wir müssen erwarten, daß nach der gewöhnlichen Annahme die Ernennung zum Patrone etwa in gleicher Weise, wie die Wahl zur Magistratur und dadurch der Eintritt in den Rath ²⁾ ursprünglich vom Volke in den Comitien ausging, und daß später, zu jener Zeit als, wie Paullus sagt, derjenige, welcher nicht

1) v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter B. I. Kap. II. S. 14 u. 8; vgl. Orelli N. 2179. 2206. 2396. 3109. 3051.

2) v. Savigny a. a. O. S. 39. Tab. Her. L. 84. (10), 98, 99, (24. 25); Decret. Terg. (Orelli N. 4040, wo in der That, wie ich selbst gesehen, zu lesen ist: AT. QVE. CENSU).

Decurio war, weder zum Duumvirat noch irgend einer andern städtischen Würde gelangen konnte, ¹⁾ daß zu dieser Zeit die Wahl der Patrone gleichfalls allein durch Wahl und Beschluß der Decurionen vor sich ging, und die Gewählten im Album zuerst aufgeführt wurden. ²⁾ Diese Stellung im Album hatte jedoch gewiß nicht die Folge, daß die Patrone als solche Sitz und Stimme in der Curie hatten, oder gar, wie man aus L. 1. §. ult. D. de albo scrib. schließen könnte, daß sie zuerst um ihre Stimmen gefragt wurden — die drei Patrone, T. Vigerius Postuminus, T. Aelius Rufus und T. Aelius Flavianus der Canusinischen Tafel, welche zugleich Quinquennalicii sind, kommen an beiden Stellen vor; auch liegt im Wesen des Patronats vielmehr, daß der Patron über den Klienten steht, als daß er selbst in ihrer Mitte ein primus inter pares fungirte. Die Aufnahme in das Album ist an sich nicht verwunderlich, sie hatte, wie die Erwählung überhaupt den Sinn, daß die Curie entweder dem Erwählten, z. B. einem gewesenen oder activen Rathsherrn, oder, war es ein recht vornehmer Mann, der Kaiser oder ein Mitglied der kaiserlichen Familie (Orelli N. 1025, 642), wie dies ja mit andern, eigentlichen Municipal-Ämtern so häufig der Fall war (Marini F. A. p. 175.), sich selbst eine Ehre erweisen wollte. Aber hatte die ganze Ernennung nur diesen Sinn? Haben wir auf die leere Titulatur alle Erwähnungen von Patronen zu beschränken?

Wir stellen die Möglichkeit, die sich außerdem darbietet als Hypothese voraus, und sehen dann zu, ob das sich Darbietende eine Bestätigung durch historische Zeugnisse findet.

Also: das Patronat war nicht bloß ein Titel, auch unter den Kaisern (die Inschriften reichen nachweislich bis nahe an das Ende des vierten Jahrhunderts, Gazzera a. a. D. N. XXVII.) hatte es seine ursprüngliche Bedeutung bewahrt, so weit dieses die veränderten Verhältnisse erlaubten. Ursprünglich aber hatte die Bedeutung der Patrone darauf beruht, daß sie zwischen der Gemeinde und dem Römischen Staate in allen rechtlichen Angelegenheiten vermittelten, in-

1) L. 7. §. 2. D. de decurion. L. 1. §. 3. 4. D. quando apell.

2) Album Canusinum; Mommsen Inscr. Neap. N. 635. (Or. 3721.)

dem sich z. B., wenn durch Gesetzgebung, Vermehrung der Colonisten u. s. f. für das Beste der Commune gesorgt werden sollte, der Senat an sie wendete. ¹⁾ Auch für das Privatinteresse des Einzelnen z. B. um das Römische Bürgerrecht für einen solchen zu erlangen oder um ihm bei Processen in Rom beizustehen, trugen sie Sorge. ²⁾ Endlich bemühten sie sich, durch Bauwerke und Stiftungen aller Art sowohl für die Verschönerung, als für die allgemeinen Bedürfnisse der unter ihrem Schutze stehenden Provincialstadt zu sorgen. ³⁾ Die Ausbreitung dieser ursprünglich national römischen Sitte, ⁴⁾ über das ganze Reich findet, wenn ich nicht irre, ihre Begründung darin, daß eine Repräsentation im modernen Sinne dem Alterthum fremd war, das Patronat aber dafür ein gewisses Surrogat bot, ein Surrogat allerdings nicht in so fern, als man sich heut zu Tage Volksvertretung ohne Einfluß auf die allgemeine Gesetzgebung und Politik nicht denken mag, aber wohl in sofern für die Provincialen in jener Schutzherrschaft eine Bürgerschaft gegen Willkühr der Beamten und ein Organ gegeben war, durch welches die Lokal-Interessen der Städte mit ihren Landkreisen der obersten Staatsgewalt nöthigenfalls direct mitgetheilt werden konnten. Von jenen mannigfachen Pflichten der Patrone nun werden die, welche die Stadt als solche gegenüber der regierenden Bürgerschaft in politischen Dingen betrafen, im Laufe der Zeit um so viel an Wichtigkeit eingebüßt haben, als die Städte an Selbstständigkeit verloren, und jemehr sie ausgedehntere Befugnisse in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Administration an das kaiserliche Regiment abzutreten genöthigt waren. Dagegen mußte das Bedürfnis nach Schutz unter der despotischen Herrschaft nicht so wohl des Kaisers als der Statthalter desselben eher größer als ge-

1) Cicero pro Sulla c. 21. in Verrem L. II. c. 49. 50. Livius IX. 20. Dionys. II. 11. Sueton. Claud. c. 6. — Niebuhr, Röm. Gesch. 2. Ausg. I. S. 616 fgg. II. S. 275. Not. 533, S. 361.

2) Siehe die Citate der vor. Note und Leg. Servil. repet. c. IV. V. IX. — Das Verhältniß hat mit dem eigentlichen Patronate über Klienten und Liberten manche Aehnlichkeit: z. B. Sueton. Octavian. c. 17. 27, und was Niebuhr a. a. D. S. 616 über die dionysische Darstellung des alten Röm. Patronats sagt. Textus de V. S. „patrocinia.“

3) Plin. Ep. L. IV. ep. 1. Cicero in Pisón. c. 11.

4) Gajzera a. a. D. S. 59 fgg. Dionys. II. 11.

ringer werden.¹⁾ Es mußte größer werden. Denn, wenn auch die Provinzen von der Zeit an, wo sie unter Römische Botmäßigkeit kamen, der Willkühr der Consularen und Prätores Preis gegeben waren: so wurde doch jetzt, im dritten und vierten Jahrhunderte, der Druck um so empfindlicher, als auch die städtischen Magistraturen und Curien den kaiserlichen Beamten völlig machtlos gegenüber standen, und ihres Theils nur um so mehr zu leiden hatten, je größer die Forderungen waren, welche von Rechts und Unrechtswegen an sie gestellt wurden. Beiden also, den Decurionen und Plebesern war es in der That damals wichtiger als je zuvor, einflussreiche Männer außerhalb der Curie zu Beschützern gegen die *comites* und *praesides provinciarum* zu haben; um eine leere Titulatur — und wäre man damals noch prunk- und rangsüchtiger gewesen, als man wirklich war — kann es ihnen auf keinen Fall verzugsweise zu thun gewesen sein. Die Aendertung mag gleich hier mit aufgezogenheit werden, daß die *plebs* theils eine *urbana* theils eine *rusticana* war, und daß, wenn auch im Römischen Reiche der Unterschied von Stadt und Land im Ganzen staatsrechtlich nicht relevant ist, gerade in Beziehung auf die Steuern die städtische und ländliche Bevölkerung verschiedenen Bedingungen unterlagen.

So wären denn *patroni ordinis* und *plebis urbanae*, so wie *vicanorum* als Aemter von durchaus materieller Bedeutung und ohne nähere Beziehung zum Stadtrathe vorläufig gerettet.

Findet sich aber nur eine Spur in den vorhandenen Quellen, welche zu Verwirklichung dieser Hypothese führt? Wenn sie mehr als nur Hypothese ist, muß dieses erwartet werden: die Bedeutung solcher Patrone wäre immerhin keine geringe, und, wie damals die Rechtsansichten waren, ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers ein solches Institut undenkbar. Um es kurz zu sagen, die mit kaiserlicher Bevollmächtigung gewählten *patroni civitatum* sind die *defensores civitatum*. Von vornherein wird ein solches Eingreifen des Kaisers in das Municipalwesen weniger befremdlich erscheinen, wenn

1) Beispiele der Steuerbedrückung: L. 18. §. 26 D. de muner. L. 186 C. Th. de decurion. XII. 1. L. 17 C. I. de omni agro deserto XI. 58. Nov. Maiorian. T. VIII. de defensor. civit.

man die Stellung ins Auge faßt, welche derselbe frühzeitig den Stadtbehörden gegenüber einzunehmen suchte, um nicht von den mannigfachen Wandlungen zu sprechen, welche die eigentlichen magistratus romani erfuhren. Ein passendes und nahe liegendes Beispiel geben die curatores civitatum, ein Amt, welches wir auch deshalb erwähnen, weil vor kurzem zwei Abhandlungen erschienen sind, welche gerade in diesem Punkte die Entwicklung der Römischen Municipalordnungen darlegen.¹⁾ Diese, die Curatoren, werden zuerst einzeln, (man kann es gegenwärtig bis auf Trajan nachweisen²⁾ dann in immer größerer Anzahl vom Kaiser aus den angesehenen Beamten des Staats, von Marcus Aurelius nur Senatoren ernannt,³⁾ und die Ernannten bringen auf diese Weise die Verwaltung des städtischen Vermögens unter unmittelbare Aufsicht der Regierung; ein für die Abhaltung des Censur wichtiges, noch nicht beachtetes Verhältniß. Daß indessen die kaiserliche Ernennung die ausschließliche war, dafür läßt sich kein Beweis beibringen. Jedenfalls aber ist sie zur Zeit der Codices die vorherrschende, weshalb der Name Curator in denselben fast allein erscheint. Denn während z. B. die Quinquennialität im theodosischen Codex noch sehr vereinzelt genannt wird (L. 3. C. Th. de natur. filiis etc. IV. 6, L. 1. C. Th. de medic. et profess. XIII. 3,) läßt der justinianische den zu seiner Zeit und in den Gegenden, für welche er bestimmt war, unverständlichen Ausdruck weg: L. 1 C. I. de naturalib. filiis etc. V. 27 vergl. mit L. 3 C. Th. cit. — Doch um mit Sicherheit die Defensores oder Patrone den Curatoren zur Seite stellen zu können, müssen wir zuerst die Quellenzeugnisse prüfen.

Dirksen a. a. D. S. 59 fg. vermeidet namentlich aus dem Grunde, die Defensores und Patrone im Zusammenhange zu denken, weil jene als Beamte der Commune selbst erscheinen, die Patrone selbstständig als Beschützer derselben auftre-

1) Marini, Fr. Arv. p. 780 fg. — Außerdem A. W. Zumptii Comment. epigr. pg. 146 fgg., Henzen, Sui curatorii delle città antiche in den Ann. dell' inst. arch. 1851. pg. 1 fgg.

2) Henzen, l. c. p. 33.

3) Capitolin, M. Aurel. 11.

ten; und weil, wo ja einmal Defensor eine allgemeine Bedeutung zu haben scheint, die vorherrschende Beziehung eine processualische ist. Auch Bethmann-Hollweg in seiner Gerichtsverfassung des sinkenden Römischen Reichs S. 127 fgg. leitet das Institut der Defensores bis Constantian aus processualischem Ursprunge, und zwar aus dem Syndikat der Städte ab; und v. Savigny a. a. D. S. 88 scheint, ob er gleich den Ursprung des Defensores = Amtes nicht ausführlich erörtert, und dasselbe vielmehr für eine Schöpfung des vierten Jahrhunderts anspricht, doch von einer gleichen Voraussetzung auszugehen. Endlich schließt sich auch Hegel, Geschichte der Städte-Verfassung von Italien I. S. 47. 48 fgg. ganz diesen Darstellungen an.

Das erste Gesetz, welches von *defensores civitatum* spricht, wurde, so viel wir wissen im Jahre 364 von den Kaisern Valentinian und Valens erlassen. 1) Hier ist es:

„Admodum utiliter edimus, ut plebs omnis Illyrici officiiis patronorum contra potentium defendatur iniurias. Super singulas quasque praedictae dioeceseos civitates aliquos idoneis moribus, quorumque vita anteacta laudatur, tua sinceritas ad hoc eligere curet officium; qui aut provinciis praefuerunt, aut forensium stipendiorum egere militiam, aut inter agentes in rebus palatinosque meruerunt. Decurionibus ista non credat; his etiam, qui officii tui culminis vel ordinariis quibuscunque rectoribus aliquando paruerint, non committat hoc munus; referatur vero ad scientiam nostram, qui in quo oppido fuerint ordinati. Dat. Kal. Mai divo Ioviano et Varroniano Coss.“

Was Dirksen's erstes Bedenken betrifft, welches, wenn ich ihn anders richtig verstehe, daher rührt, daß die Defensores nicht wohl als Beschützer der Collegien so wenig als der Städte angesehen werden können, weil sie in der Eigenschaft von Beamten der städtischen Gemeinde auftreten, so hebt sich dasselbe durch das angeführte

1) Die Schriftsteller bis auf Hegel kannten als das früheste nur das Gesetz vom Jahre 365 (L. 2 C. Th. eod.) Seitdem hat G. Vandi di Besme das oben angeführte Gesetz entdeckt und Hänel es in seine Ausgabe des Codex Theodosianus als L. 1 C. Th. de defens. civit. aufgenommen.

Gesetz, scheint es, einfach. Der Zweck der Kaiser ist ja eben offenbar, möglichst vom Statthalter unabhängige Männer zu Defensoren wählen zu lassen, darum sollen diese vorzugsweise aus verabschiedeten Reichs-, Hof- und Provincial-Beamten erwählt, vom Kaiser selbst bestätigt werden, und weder der Curie noch den Büreaus der praesides provinciarum angehören. ¹⁾

Will man aber einwenden: die Kaiser reden von patroni plebis nicht von defensores civitatum, so kann dieser Einwurf nur den Sinn haben, daß schon die Kaiser selbst, oder doch wenigstens die theodosianischen Compilatoren dies Mißverständnis verschuldet haben. Und hiermit sind wir gleich einen Schritt weiter gekommen. Die Defensoren werden in den Rechtsquellen Patrone, ihr Amt Patrocinium genannt. Außer der bereits angeführten Verordnung heißt es L. 4. C. Th. de defens. civ. I. 29. (v. J. 368): Qui principatus nostro — nomine paruerint, — plebibus constituentur patroni. L. 8. C. Th. eod. (v. J. 392): Removeantur patrocinia, quae — maturari scelera fecerunt (Vergl. unten S. 527 Note 2) L. 3. C. I. eod. (L. 5. C. Th.) I. 55: — prospectum est, ut — rusticitas peculiaris patrocinii id est defensoris locorum beneficio fruatur; L. 6. (L. 8. C. Th.) C. I. eod. cit. Wenn nun auch auf den Inschriften patroni ordinis et plebis genannt werden: so ist diese Namensähnlichkeit gewiß an sich schon auffallend; ²⁾ allein wir finden auch das Umgekehrte, nämlich, daß die Gesetze die patroni nennen vicorum defensores; L. 1. L. 3. C. Th. de patroc. vic. XI. 24., ³⁾ ebenso werden in L. 1. C. Th. cit. L. 5. C. Th. de defens. civ. die Ausdrücke patrocinio defendere oder ähnliche Verbindungen von defensor und patrocinari gleichbedeutend

1) Die Bestimmungen finden sich häufig wiederholt: L. 3, 4 C. Th. de defens. I. 29. L. 2, L. 8. pr. C. I. eod. Nov. Maioriani T. III. de def. civ. Vergl. L. 19. C. I. de episc. aud. I. 4. Später hat Justinian die Decurionen doch wählbar gemacht: N. 15. c. 1. Vergl. übrigens unten S. 525 Not. 2.

2) Orelli N. 3888, N. 2220, N. 117, N. 106, N. 3647, N. 3767, u. f. Gruter, Thes. Inscr. p. 387. n. 2, p. 457. n. 8, p. 489. n. 3.

3) S. unten S. 526 Not. 3.

gebraucht. Das Gleiche findet sich auf Inschriften¹⁾ so daß auch *defendere* nicht lediglich auf den Proceß noch dazu in weniger wichtigen Fällen zu beziehen ist. Man kann sich hiergegen durchaus nicht durch den Einwand schützen, daß man sagt: *patronus* hat dieselbe processualische Bedeutung wie *defensor*, und gerade in dieser, also doch als Titel des *Syndikus*, ist es in den angeführten Gesetzen und Inschriften zu nehmen. Denn, wollte man sich damit auch über die Sprache der *Leges* hinwegsetzen — bei L. 1. und 4. C. Th. de def. civ. und L. 1. und 3. C. Th. de patroc. vic. möchte es allemal bedenklich sein — so erlauben doch die Inschriften, namentlich, wo dieselbe Person des *Naths* und gemeiner Bürgerschaft *Schirmvogt* genannt wird einen Zweifel um so weniger, als auch der juristische Beistand zu den Pflichten der alten *Patrone* gehörte, also gar keine Bestätigung jenes Einwandes auch da nicht einmal aus den Inschriften hervorgeht, wo sie die treue und eifrige *Advocatur* eines *Patrons* rühmen.

Es fragt sich aber noch, ob und in wiefern die gewöhnliche Ableitung des *Defensoren*-Amtes aus dem städtischen *Syndikate* mit der hier versuchten im Widerspruche steht. Aus dem städtischen *Syndikate*: zum Beweise müssen folgende Stellen dienen: L. 1. §. 2, L. 16. §. 3, L. 18. §. 13. D. de munerib., L. 6. §. 1. D. quod cuiusc. un. nom. Prüfen wir sie. Unbefangen gelesen enthalten sie, daß in der Zeit der spätern classischen Juristen die *defensio* der Stadt ein persönliches, nicht bloß von Vermögen abhängiges *Munus* war, eine gemeine Last, welche man indessen, wenn nicht ein Mangel

1) Gar nicht auf den Proceß beziehen wird man, wenn *Constantin defensor quietis publicae*, *defensor urbis Romae* Or. 1083, 84, oder der *Pollius Iulius Clementianus* gleichfalls *defensor libertatis*, *Grut.* 1095. 7. genannt wird, vergl. mit 1095, 8. Der Bedeutung des *defendere*, welches den Geschäften des *Patrons* zugeschrieben wird, nahe steht das *defendere* des *Legaten*: *Grut.* 489. 9, Or. 4040, und ganz in dem im Texte angegebenen Sinne heißt es bei dem *Patrone Beneventi M. Cæcilius Novatilianus ordo et plebs patrocino saepe defensi* (*Spon. Miscell.* I. 24. *Mommsen, Inscr. Neap.* n. 1040), vergl. *Gr.* 445, 4, 354, 4; der *defensor clientium fidelissimus* bei *Marini* *Fr. A.* 785, welches einem *orator praestantissimus* beigelegt wird, zeigt, daß darunter das *Pläbiren* jedes *Advocaten*, auch wo es im technischen Sinn erscheint, nicht bloß untergeordneter verstanden wird.

an passenden Leuten da ist, nur ein Mal zu übernehmen brauchte,¹⁾ und daß ferner zwischen dieser vorübergehenden Vertretung und der ein für alle Male bestellten Anwaltschaft ein Unterschied zu machen sei. Advokaten der letztern Art nannten die Griechen *σύνδικοι*, die Defensores werden später *ἑκδικοὶ τῶν πόλεων*, der Patron *προστάτης* oder auch *πύργων* genannt.²⁾ Dieses Amt erwähnen die Inschriften gleichfalls: Or. n. 3908, n. 3909. Diese auf die nachvalentinianischen Defensores zu beziehen, daran hindert von vornherein die vollständige Angabe des Namens eines römischen Bürgers mit Angabe der Tribus, wie dies um die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauche ist. Dennoch hat der Titel, n. 3908, z. B. noch im Forcellini s. v. defensor dem Valentinianischen Gesetze als Beispiel dienen müssen, und auch Dressl scheint solchem Gedanken nicht ferne zu stehen, da er offenbar als gleichartig auf die angeführten Nummern n. 3010 folgen läßt. Hier aber gerade die defensio im ältern Sinne zu finden, dazu veranlaßt, daß die Aemter in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt sind: aedilis, quaestor iuri dicundo, quaestor arcae publicae et pecuniae alimentariae, defensori (sic) rei publicae, curator annonae, so, daß die defensio zwischen den übrigen munera, nach den honores erscheint: L. 18. §. 1, 5. D. de munerib. Ebenso wird Sex. Minus Silvanus von Alifan nach den übrigen Municipalämtern defensor rei publicae genannt: Mommsen n. 4771. Andre Defensores dagegen sind es, die als Vorsteher der Kaufleute im Apulensischen Dacien: Grut. 433, 2, und wieder als defensores lecticariorum genannt werden: Bullett. dell' inst. arch. 1848 p. 186. Der defensor et patronus codicariorum stuppatorum Tetroforus gehört, wenn dieser seltsame und als der einzige erwähnte Name an die Richtigkeit der Inschrift zu glauben erlaubt, ebenfalls zu der Classe, und zeigt wie beide Ausdrücke zur späteren Zeit als gleichgeltende verbunden werden. Zum zweiten Male wird er patronus von dem Errichter der Tafel, Capito, genannt, um dessen Verhält-

1) L. 16. §. 3. D. de munerib.

2) Nov. 15. Theophilus, Paraphr. Inst. ed. Reitz I. 20. §. 5, I. 24. §. 3. — Pinus Ep. I. X. ep. 3. — Eckhel I. c. T. 11. p. 399 fgg.

niß zum Honorirten anzudeuten: Gudius 207, 11. Dagegen ist der *vir clarissimus-Agrestius defensor et magister et pater patrum* mit allen diesen Titeln, wie auch schon Hesselius im Index bemerkt hat, von Sacralwürden zu verstehen: Gudius 113, 1. Die Inschrift wird noch im Vatican bewahrt. Die beiden oben angebenen Classen aber scheinen einfach Vorsteher der Genossenschaften zu sein, mehr oder minder schon vom Staate abhängig, ähnlich, wie die *patroni*, die *quinquennales* und *curatores*: L. 7. C. Th. de *pistor. et catab.* XIV. 3. L. 9. C. Th. de *suariis* XIV. 4. L. 1. C. Th. de *patr. horr.* XIV, 23; Labus, *tutica ara di Mainburgo*, p. 30. not.; Or. 4976. Der *advocatus rei publicae* aber Or. 3906 erscheint, wie die zuerst angeführten Defensores, hinter *Quatuorvirat* und *Quästur*, ohne daß ihm gerade in dieser Eigenschaft eine besondere Ehre erzeigt würde, und nahm also vermuthlich dasselbe *Munus* eines *Syndikus* ein. Vgl. *Maffei, Mus. Ver.* 366, 3; *Grut.* 1095, 2, Or. 3907. — Nun also Leute dieser Art hießen Defensores. Was folgt daraus? doch noch nicht etwa, daß die spätern Defensores im innern historischen Zusammenhange mit ihnen stehn? Welche Aehnlichkeit, vom Namen abgesehen, haben denn die Aemter unter einander? Der *actor municipum* hat die Prozesse der *Kämmererei* zu führen: L. 2. D. *quod cuiusc. un. nom.* L. 7. pr. D. *cod.* Vgl. L. 5. C. I. de *serv. fugit.* (vom §. 319) VI. 1. *Fragm. Vatic.* §. 335; der *civitalis defensor* hat, so weit seine Bedeutung überhaupt eine processualische werden kann, sich der Bürger und der Stadt im Ganzen anzunehmen. Zudem hat das *Munus* der Actoren oder Defensores, so weit wir darüber urtheilen können, neben der neuen *defensio civitalis* entschieden fortgebauert, da sonst von der Natur der Sache abgesehen, die Aufnahme des einschlagenden *Digesten-Titels* (*Dig. III. 4.*) rein überflüssig, ja störend wäre. — Eine weitere Durchführung dieses Gegensatzes ist eben so unnöthig, als nach *Savigny* und *Bethmann-Hollweg a. a. D.* eine Darstellung der *defensio civitalis* bis zu jenem Zeitpunkte zu versuchen, wo sie das *Präsidium* im Rathe der meisten Orte, welche keine rechtspredenden Magistrate hatten, und eine eigentliche *Stadttricherei* umfaßte. — Gleich hier gedenken wir im Vorübergehen noch einer

ältern Meinung, welche die Defensores und Quinquennales wegen der ursprünglich fünfjährigen Amtsdauer der ersteren für gleichbedeutende Titel nahm. Daß es derselben an jeder haltbaren Grundlage fehlt, hat bereits Gothofred ad L. 1. C. Th. de med. et prof. XIII, 3 nachgewiesen. Wir verweisen auf seine Ausführung. Ebenso meint Reinesius Syntagm. Inscr. p. 204. daß, nachdem in Rom das Amt der vollbefähigten Tribuni Plebis zu Ende gegangen sei, die Kaiser den Municipien wenigstens Defensores gegeben hätten. Ob und in welchem Zusammenhange er beide Gewalten denkt, darüber spricht er sich selbst nicht einmal aus. Auf das eigentliche Thema zurückzukommen: so ist noch hinsichtlich der Wahl, hinsichtlich des Standes, der Befugnisse und Benennung der Patrone und Defensores eine kurze Uebersicht zu geben.

1) Die Cooptation des Patronus geht nicht ausschließlich vom Ordo, sondern zugleich auch von der übrigen Bevölkerung aus. Vor Allem muß bei den hierher gehörigen Tafeln die Zeit ihrer Entstehung beachtet werden und zum Glück enthalten die eigentlichen Decrete das Actum fast immer; diejenigen nämlich, welche in eine Epoche fallen, wo sich noch verfassungsmäßig die ganze Bürgerschaft in den Comitien betheiligte, können begreiflich nicht dazu dienen, eine fortdauernde Thätigkeit der Plebs bei der Wahl der Patrone für diejenigen Jahrhunderte nachzuweisen, wo der Ordo allein zur Wahl decretirte. Gewöhnlich nimmt man nach Tacitus Annal. L. 1. c. 15, Velleius, L. 2. §. 124. Cassius Dio L. 58. c. 20 an, daß bereits als „in Verfolg der hinterlassenen Staatsmaximen Augustus“ Liberius die Römischen Magistratswahlen von den Comitien auf den Senat übertrug, nicht viel später auch die Municipalwahlen dem ordo decurionum allein anheim gefallen sein. Ich halte diese Ansicht im allgemeinen für richtig, insofern sie dem letztern den legalen Beschluß, das decretum beilegt, und eigentliche Comitien nicht mehr stattfinden läßt; aber ich glaube dessenungeachtet, eine fortdauernde Betheiligung der Bürger bei den Magistratswahlen annehmen zu müssen, bei diesen Stadtbeamten, die sich mit den Römischen eben nicht vergleichen lassen. Wenn wir auch kein entscheidendes Gewicht auf Ausdrücke legen, wie plebs censuit (Momm-

sen n. 1424), decurionum decreto et plebis consensu (Id. n. 2342), consensu populi (Id. n. 2346), ex voluntate populi (Id. n. 4040), postulante populo (Gru. 483, 9), so wie die zahlreichen Ehrenbasen, auf denen die plebs miterwähnt wird: so deuten doch ein duumvir designatus ex postulatione populi (Grut. 431. 1), ein quatuorvir iuri dicundo populi beneficio (Marini F. A. 787) u. a., die pompejanischen Wandaufschriften, welche die Aufforderungen einzelner oder ganzer Genossenschaften enthalten, jemanden zum Duumvir u. dgl. zu wählen (Or. n. 3700); es deuten diese Monumente sehr bestimmt auf eine fortwährende Betheiligung der plebs oder populus, wie formlos mit der Zeit dieselbe auch werden mochte, und wie wenig auch ohne das Decret des Ordo sie entscheidend war. Dieses wenigstens ist der Standpunkt der classischen Juristen, eines Papinian, Paullus, Ulpian. Vgl. oben Note 10. und L. 12. D. de appell.: Si constet, nullo actu ex lege habito duumvirum creatum, sed tantum vocibus popularium postulatum, iisque tunc Proconsulem, quod facere non debuit, consensisse, appellatio in re aperta supervacua fuit. Wir müssen uns auf diese wenigen Andeutungen aus dem gleich Anfangs gegebenen Grunde beschränken, und können es bei dieser Frage, da sie zu der weitem Annahme genügend sind, daß das Volk bei der Wahl der Patrone in ähnlicher Weise mitgewirkt habe, nur um so angelegentlicher und vielleicht entscheidender, als es sich hier um das Wohl und Wehe jedes Einzelnen handelte, welches denn auch später die Kaiser in ihren Constitutionen zu berücksichtigen für nöthig fanden. Wenn es also im Jahre der Stadt 742, in den Jahren 6 und 10 n. Chr. heißt: Senatus populusque patronum cooptaverunt,¹⁾ so gehört dies noch in eine frühere Epoche; richtig, und, wie mir scheint, beweisend sind dagegen die Tafel vom Jahre 158, die vier Tafeln vom Jahre 321, 322, 344 (Mommsen n. 89.) und No. 28 bei Gazzera,²⁾ wo leider die Namen der Consuln fehlen, die aber jedenfalls in dieselbe Zeit fällt: coloni oder decuriones et coloni patronum

1) Gazzera 1, 2, 5, 7.

2) Gazzera n. 11, 20, 21, 23, 25, 28.

cooptaverunt, eine Erwähnung, die durch den Gegensatz, in welchem beide Theile der Bürgerschaft auftreten, um so schlagender ist.

An eine versaffungsmäßige Abstimmung in Comitien beim cooptare der plebs wird nicht zu denken sein. Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß jede politische Thätigkeit derselben als einer Corporation längst erloschen war, mithin eine solche nach einer einzelnen Richtung hin nicht angenommen werden darf: Corporationsrechte hatte der gemeine Mann möglicher Weise nur, insofern er Mitglied einer besondern Genossenschaft war. Trotzdem halte ich den Schluß für falsch, daß sich die ganze Theilnahme des Volks an Patronatswahlen auf die Ernennung der patroni collegiorum beschränkt habe; gewiß wird auf diese Weise dem Bedürfnisse der untern Volksklassen nach Schutz einiger Maßen genügt sein; es kann aber nicht die einzige Cooptation gewesen sein, bei welcher die plebs insuirte: erstens nicht, weil patroni plebis und patroni collegiorum so bestimmt sowohl auf verschiedenen Inschriften, als auf einem und demselben Denkmale unterschieden werden; zweitens weil die oben angeführten Diplome ausdrücklich der cooptatio colonorum neben der der Decurionen gedenken; endlich drittens, weil der innre Grund hinzukommt, daß bei der Wahl eines eigentlichen Vertreters jeder Einzelne der Vertretenen ein Interesse hat mitzustimmen. Ein bestimmtes Zeugniß darüber, wie die Wahl wirklich statt gefunden hat, giebt es, so viel ich weiß, nicht. Das Wahrscheinliche ist Folgendes. Ein Mal: die Curie schlägt Jemanden zum Patron vor, die Plebs in den verschiedenen Gilden votirt über ihn, und den so Designirten ernennt wieder die Curie durch Decret definitiv.¹⁾ Oder: die Willensäußerung ist eine ganz formlose, indem die Menge im Theater oder in der Rennbahn, wie es in den beiden Hauptstädten damals bei wichtigeren Dingen geschah, in Acclamationen zu Gunsten einer bestimmten Person ausbrach, und die Decurionen dann nachträglich einen Beschluß darüber fassen.²⁾ Das De-

1) Bei der Wahl der Magistrate in Africa fand, wie Savigny a. a. D. S. 43 fgg. bemerkt, etwas Aehnliches statt: L. 1 C. Th. quemadm. m. XII. 5. L. 84, L. 142 C. Th. de decurion. XII. 1.

2) Vergl. Hamilton, Researches in Asia Minor etc.: patrono cui

cret selbst nämlich kann immer nur von einer Corporation ausgehen, die Curie aber ist die einzige, welche in diesen Jahrhunderten die ganze Stadt umfaßte, ein *patronus ordinis et plebis*, das heißt eben der ganzen Stadt, *municipii, civitatis, coloniae* ¹⁾ kann also endgültig nur *decreto decurionum* ernannt werden; mit andern Worten: der *patronus plebis* muß immer auch *patronus ordinis* sein, wenn er auch nicht auf jedem Denkmale mit beiden Titeln genannt wird. ²⁾ Den Beweis für diese Behauptungen liefern die Patronats-tafeln. Diejenigen nämlich, welche den Antrag und Beschluß enthalten reden, immer nur von einem *decretum decurionum*; jene anderen aber, welche den ganzen Verlauf der Sache, die Cooptation sowohl als den Beschluß und die Annahme von Seiten des Gewählten referiren, erwähnen, wenn sie statt gefunden hatte, auch der Mitwirkung gemeiner Bürgerschaft. Daß auch über die Ernennung der Defenso ren die Curialen nicht allein abstimmen sollten, steht fest. Dagegen fragt es sich, ob alle Einwohner der Stadt ohne Ausnahme oder nur gewisse Stände wahlfähig waren. Das früheste Gesetz, welches über die Wähler spricht, ist eine Verordnung von Valentinian, Theodosius und Arcadius vom J. 387, L. 6. C. Th. de defens. civ.: 'Hi potissimum constituentur defensores, quos decretis elegerint civitates' etc.; nach der oben gegebenen Erklärung würde *ordo et plebs* zu verstehen sein unter *civitas*. ³⁾ Der Zeit nach folgt L. 8. pr. C. I. de defens. civ. vom J. 409, von den Kaisern Honorius und Theodosius, hier aber werden als wahlberechtigt nur der Bischof mit seinem Clerus, die *Honorati*, Possessoren und Curialen genannt; von der *plebs* ist keine

postulante populo in teatro n. 181, 182; Mommsen I. N. n. 2569; populus in spectaculis adsidue bigas statui postulasset etc.

1) Vergl. unten S. 521 Note 8 und 10 und Gaggera N. III. IV, VI. IX., besonders XI. vom J. 158 und im Texte pag. 11. — Ueber die Vorwahl vergleiche die bei Dirksen angeführten Beispiele.

2) S. oben S. 506 Note 2 und unten S. 522 Note 1.

3) Vergl. L. 46 C. Th. de cursu publ. VIII. 5. v. J. 385; Valentinianus Theodosius et Arcadius: 'Diversorum officiorum veterani mancipatum debitum curru publico repraesentent, etiamsi — per suffragium ad curiarum honorarium patronatum — adspirare doceantur' etc.

Rede. Allein auch damit ist die Sache nicht zum Abschluß gebracht; denn im J. 458 bestimmen Leo und Majorianus doch wieder, Nov. Maioriani Tit. III. de defens. civ. — universarum civitatum, quae sunt, inhabitantium frequentia celebres, in tuae potestatis arbitrio constitutae, municipes honoratos plebemque commoneat . . . , ut adhibito tractatu atque consilio sibi eligant defensorem'. Anastas dagegen im Jahre 505 (L. 19 C. I. de episc. aud. I. 4. Vgl. L. 11 C. I. de defens. civit.) kennt als Wähler wieder nur den Bischof, Clerus, Honorati, Possessoren und Curialen, und auch Justinian in Nov. 15 nennt allein die *σεμνότεροι τῶν πόλεων*, die honestiores cives als zur Wahl berechtigt. Dennoch sind diese Widersprüche nur scheinbare. Wir stellten oben die Curie als den allein corporationsmäßig geliebten und deshalb allein zum decernere fähigen Theil der übrigen Einwohnerschaft gegenüber. So ist die Lage nach L. 6 C. Th. cit. und der Novelle Majorians. Aber in diesem Zustande treten bis zu Ende des fünften und im sechsten Jahrhunderte auf verschiedenen Seiten Veränderungen ein, welche sich auch in der Gesetzgebung fühlbar machen. Was zunächst die Curie selbst betrifft: so sinkt dieselbe unter dem Drucke der Steuern und öffentlichen Leistungen immer tiefer, und geräth mehr und mehr in die Abhängigkeit der Provincialbehörden; sie wird also immer weniger geeignet, ausschließlich Repräsentanten der Gemeinde zu wählen, welche jenen Behörden mit Entschiedenheit entgegen treten können.¹⁾ Dagegen war die Geistlichkeit nunmehr so gestellt, daß eine Abhängigkeit und Nachgiebigkeit gegen den Statthalter bei ihr sich am wenigsten voraussetzen ließ, und ihr die Stimme für das gemeine Volk schon um deswillen überlassen werden konnte, weil der Schutz der Schwachen als zu den Pflichten ihres Berufes gehörig angesehen wurde.²⁾ So hatten sich aus der übrigen Menge die Possessoren allmählig emporgearbeitet, und erschienen um so bedeutender und selbständiger, als sie von der Dienstpflicht der Curialen nicht betroffen, verhältnismäßig wohlhabend und

1) Nov. 15. pr.

2) Hegel a. a. O. S. 96 fgg. über possessores; Savigny, Gesch. des R. R. I. S. 83 fg.

angesehen wurden. ¹⁾ Wie die Großen des Landes überhaupt schon früh den Ordo überragten, z. B. Grut. 352, 2: so treten auch sie in ihrer neuen Stellung auf Steinen auf, ehe die erhaltenen Gesetze auf sie Rücksicht nehmen, in welchen von dem hier einschlagenden Verhältniß außer der vereinzelt und vielleicht in späterem Sinne interpolierten L. 1 D. de decr. ab ord. etc. die Rede erst im theodosianischen Codex ist. So z. B. im Jahre 240 nach Chr. wird von den Possessoren, Inquilinen u. a. dem L. Flavius Iffidorus eine Statue errichtet, die possessores vici bei Marini Fr. Arv. 772 gehören gleichfalls in diese frühere Zeit, der ordo und die possessores Brixillanorum werden allerdings erst erwähnt, da sie dem Julian hulldigen: Or. 3734. Während so der Stand der Possessoren da und dort nach den verschiedenen Umständen bald früher, bald später sich Geltung verschafft: erscheint er als bei der Wahl der Defensores mitwirkend, wahrscheinlich schon ehe die Kaiser ihn ausdrücklich berufen hatten. Mäcius Felicius Rector von Samnium wird Mommsen Inscr. N. n. 4620 defensor ordinis, possessoris populique genannt, am Schlusse auch noch patronus, was jedoch, wie wir den Namen kennen gelernt haben, nicht stören kann. Man hielt es nach dem Erlaß der kaiserlichen Gesetze noch eine lange Zeit für passend ja sogar für ehrenvoll, den Defensor auf den Ehrenbasen entweder nur patronus oder mit beiden Titeln zu bezeichnen. Daß übrigens die Inschrift in diese Epoche gehört, lehrt der Augenschein. — Orelli n. 3910 (Grut. 1096, 2) dem clarissimus vir C. Marius Euentius errichtet. Der Anfang ist jedenfalls zu lesen: — fidelissimo in annis iuvenalibus avvocato, postea iussu sacro per quinquennium huius civitalis, sed et vicinarum urbium probatissimo defensori pro insignibus eius erga ordinem, possessores et cives meritis etc. Die Lesung IVSSVS || AC RO, welche Gruter im Index sogar ganz zusammenhanglos ac Romae auflöset, ist irrig. Wir haben hier aber ein Beispiel der kaiserlichen Bestätigung und der Ernennung auf fünf Jahre des Defensor, beziehen also die Inschrift jedenfalls mit Recht auf die Zeit der hier einschlagenden Gesetzgebung. Ich lasse die mir außerdem bekannt gewor-

1) Bethmann, Gerichtsverf. S. 12. S. 134. 135.

denen Defensores auf Steinen gleich hier folgen: der Proconsul Dec. Secundus curator und defensor Ampyssensium; Spon (Misc. VIII. p. 279; vergl. Murat. 484. 4), der das Original in Salona selbst gesehen hat, weist ihn dem Jahre 511 n. Chr. zu, doch wird sich dies kaum festhalten lassen, da jener Secundus wohl Proconsul, nachweisbar aber nicht Consul war; jedenfalls deutet die nach dem Spon'schen Abdrucke und seinen Angaben sehr schlechte Form der Buchstaben in späte Zeit. — Fabretti, 280 n. 178: die noch jetzt in der Gallerie Lapidaria des Vatikans bewahrte Inschrift, welche dem vir perfectissimus Valerius Frumentius patronus et defensor cibitatis vom ordo civesque Laurentum errichtet ist, gehört unverkennbar der christlichen Epoche an: 'qui pos nullum || temporis aeditio || nem debolitionis || renobabit.' Endlich das Patronatsdecret von Genusia vom J. 395 (Gazzera n. 27. richtig und genau bei Mommsen Inscr. Neap. n. 591), auf welchem der Bestimmung von Honorius und Theodosius vom J. 385 (L. 4 C. I. de defens. civ.) gemäß nicht erblich gewählt wird. Die Erwähnung des kaiserlichen Jussus darf im städtischen Decrete nicht erwartet werden. Freilich ist auch in dem Patronatsdecret vom Pästum vom J. 344. (Mommsen n. 89) nicht von Uebertragung der Würde auf die Kinder die Rede, doch wird gesagt, daß dem Hespadius das Patronat sicut parentibus eius übertragen werde, und der Schutz, den man dereinst von seiner proles haben werde, wird erwähnt. — In den Gesetzen, auf die wir nach dieser Abschweifung zurückkehren, zur Zeit des Anastas und Justinian ist der Standpunkt ganz der, welchen wir eben darzustellen suchten, daß Geistlichkeit und Possessoren jetzt eine Stellung eingenommen hatten, welcher man gerecht werden mußte. Diesem Standpunkte ist die L. 8. C. I. cit., die wir zwar nicht im Theodosischen Codex besitzen, von der aber unbedenklich anzunehmen ist, daß sie im J. 409 die plebs noch nicht ausschloß, angepaßt; ich sage: unbedenklich, denn nur durch diese Annahme erklärt sich das seltsame Verhältniß der L. 19. cit. zur L. 8. pr., welche, obgleich nach der subscriptio um 94 Jahre älter, doch offenbar ein Auszug der jüngern ist. Der Geschäftsgang bei der Wahl war übrigens jetzt so geordnet, daß alle jene Classen: episcopus, clerici, hono-

rati, possessores, curiales durch gemeinsames Decret den Defensor erwählen, den erwählten der Kaiser bestätigt. ¹⁾

Das Syndikat, um dies nicht ganz zu übergehen, bot zu der kaiserlichen spätern Gesetzgebung jedenfalls gar keinen Anhalt dar, sondern hatte als ein bloß städtisches Munus alle die Wandlungen wie die übrigen seiner Art durchzumachen.

Es widerspricht aber unserer Annahme nicht, daß die Defensores ursprünglich nur auf fünf, später auf 2 Jahre erwählt ²⁾ wurden, das Patronat dagegen erblich übertragen zu werden pflegte, endlich auch nicht, daß es in der Regel der Patrone mehrere für Eine Stadt gab — Cicero rühmt es als eine besondre Auszeichnung daß Capua se unum patronum adoptavit ³⁾ — dagegen defensor civitatis immer nur einer sein sollte. Was zuvörderst die Erblichkeit betrifft, so kam einerseits diese Eigenschaft dem Patronate weder immer noch überall zu. Auf Münzen Bithynischer Städte heißt es: *B. ΠΑΤΡΩΝΟΣ, iterum patroni.* ⁴⁾ In diesem Falle war also das Patronat eben so von bestimmter Amtsdauer, wie eine Magistratur, und dies lange schon vor der kaiserlichen Legislation; auf dem Patronatsdecret vom J. 395 wird, wie wir eben gesehen, das Patronat schon nicht mehr erblich übertragen. Andererseits konnte es, wo die Schirmvogtei einer Familie übertragen war, am Ende darauf hinauslaufen, daß ein Kind patronus curionum und populi wurde; ⁵⁾ daher setzt die Nothwendigkeit der Wahl überhaupt; durch die häufige Wiederholung derselben aber glaubte man zu verhüten, daß der Defensor lässig in seinem Amte (L. 4 C. I. cit.), oder daß er zuletzt abhängig vom Statthalter werde. Uebrigens haben sich früher oder später gerade diese doch häufig zu Defensores wählen lassen, wie die

1) Cassiodor. Var. L. VII. S. XI.

2) L. 4 I. C. de def. civ. I. 55. Nov. 15. c. 1 und epilogus.

3) Pro Sextio c. 4; in Pison. c. 11. Vergl. Philippic. II. c. 41. Dirksen a. a. D. S. 61.

4) Eckhel, Numi veteres anecdoti P. I. p. 185 sqq. D. N. Vet. Tom. II. p. 400. T. IV. p. 254. — Die bei Eckhel angeführten Münzen sind aus der Zeit des Claudius und Vespasian, und zwar der Metropolis Nicomedien selbst angehörig.

5) Orelli N. 3767 (Mommsen 2506): Tannonio || Boionio || Chrysantio || puero egregio || ab origine || patrono or || dinis et populi.

Steine erweisen. Die Bestimmung jedoch, daß dieselbe und immer nur Eine Person für Rath und Bürger Schutzherr war, vereinfachte die Verwaltung und gab dem Amte selbst mehr Wichtigkeit und innern Halt. Aus eben diesem Grunde, zugleich aber auch, um die Wahl möglichst vor dem Einflusse der praesides zu bewahren, wurde, wie ich oben bemerkte, verordnet, daß fortan die Bestätigung der designirten Defensores beim Kaiser selbst, oder doch unmittelbar bei den höchsten Reichsbeamten einzuholen sei. Bisher hatte die Curie die Patrone definitiv ernannt (oben S. 498 Not. 2). Es sind jedoch nicht bloß diese und ähnliche einzelne Nützlichkeitsrückichten, welche die kaiserliche Confirmation, so wie jene anderen Modificationen rätzlich machten; vielmehr ihnen allen liegt die in Constantin ganz zum Bewußtsein gekommene Staatsidee zum Grunde, daß alle Gewalt im Reiche bis zu den untersten Aemtern hinab, der That und dem Gedankem nach, aus der Fülle kaiserlicher Machtvollkommenheit fließe.

2) Dem Stande nach sollten die Defensores, wie es schon in dem Gesetze vom Jahre 364 n. Chr. heißt, möglichst unabhängige Leute sein (oben S. 506 Not. 1); auch dazu gab nicht ein Stadtmunus, wie das Syndikat, wohl aber das Patronat das Vorbild. Daß dies Verlangen erfüllt oder eigentlich die alte Gewohnheit beibehalten wurde, mächtige und unabhängige Beschützer zu wählen, und nicht von unten, von den Stadtbewohnern auszugehen, wurde oben bereits durch Inschriften angedeutet, so schwer es manchem der Neuern zu werden scheint, hier den richtigen Standpunkt einzunehmen. Ganz ebenso, wie die Defensores, sind es auch in Inschriften Consuln, höhere Hof- und Staatsbeamte aller Art, Decurionen und Patrone anderer, also mehrerer Municipien,¹⁾ deren als Patrone gedacht wird;²⁾ allerdings aber auch Provincialstatthalter derselben Provinz und fungirende Quatuorvirn oder Duumvirn.³⁾ Daß die praesides provinciarum gewählt wurden, war eine uralte Sitte, die mit jener

1) Orelli n. 3764, 3767. Augustin. contra Acad. I. 1, 2. — Valer. Maximus L. IV. c. 3. §. 6. Zu gleicher Zeit durfte man nur nicht an mehreren Orten die Magistratur führen L. 17. §. 4 D. ad municip.

2) z. B. Orelli n. 77, 134, 630, 1180, 2245, 2285.

3) Orelli 2172, 3667, 3668, 139.

in Verbindung steht, den Erobrer und seine Abkommen zu cooptiren;¹⁾ von einer solchen mochten die Kaiser ohne Bedenken abweichen, um das Patronat zweckentsprechender zu machen, nicht aber die Provincialen für sich allein. Mögen auch die der Curie selbst angehörigen Personen mehr um ihnen eine Ehre zu erzeigen gewählt sein: so ließ sich doch bei den vorvalentinianischen Patronen überhaupt nicht jedes Mal von vornherein bestimmen, ob die Stadt wirkliche Vortheile von ihnen haben werde. Denn dieser Umstand hing von den persönlichen Eigenschaften des Ernanneten ab, von dem Range, den er im Verlaufe bekleidete u. s. w., und so konnte dieselbe Person, z. B. ein Erbpatron in seiner Jugend, der Stadtmagistrat, der es bis zum Senator brachte, Anfangs nur den Titel führen, später in der That Schirmherr der Gemeinde sein. In allem Falle stand aber der patronus, wie dies auch anerkannt ist, über den Curialen und wurde daher im Album auch zuerst genannt. Eine Erinnerung hieran hat sich spät erhalten: der Defensor wird noch in den Ravennatischen Urkunden bei Marini an der Spitze des Stadtraths, ja sogar vor den Magistraten genannt. Da der actor municipum einen Ehrenplatz im Album gewiß nicht einnahm,²⁾ so geräth man, bei der entgegengesetzten Annahme darüber in Verlegenheit, wie diese spätere Rangordnung zu erklären sei.

3) Die Befugnisse der Defensores, so weit dieselben hierher gehören, und nicht erst in späterer Zeit aufgekomen sind, bestehen vornämlich darin, die Klagen der Einzelnen und auch der Gemeinden selbst wegen Gewaltthätigkeiten der Statthalter und anderer insbesondere fiscalischer Beamten, Erpressungen bei Erhebung

1) L. 4. §. 3 D. de off. proc. L. 19. D. de offic. praesid. — Cic. de off. l. 11. §. 35. Bäl. Gori l. c. II. p. 199 sq. Or. N. 529, 3648, 3661 (= 2367), 367. Mem. de la société des ant. de France, Saint Pous en Provence p. 87. Wegen der Wahl Or. n. 956.

2) Marini, Pap. diplom. N. 74. col. V. 12, col. VI. 3: Melminius Andreas V. C. Def. Civ. Rav. et Pompulius v. l. et iterum Mag. — N. 115. col. 11. 6. N. 116. lin. 1. Dominis praedicavilibus et colendis Parentibus Def. Mag. Ql. cunctoque Ordini curiae Civ. Favenliae. — L. 5 C. Th. de exhib. et transm. reis IX. 2. L. 3 C. Th. de superexact. XI. 8. (Beide vom J. 409.) Cassiodor. Variar. L. II, 16; III, 9, 79; IV, 45, 49.

der Steuern, Eingriffe in das persönliche Recht¹⁾ — doch wer hat Lust, alle Ueberschreitungen einer Willkühr = Herrschaft einzeln aufzuzählen? — diese Unbilden also zu Protokoll zu nehmen,²⁾ und, wenn sie nicht früher Gehör fanden,³⁾ unmittelbar an die höchsten Reichsbeamten oder an den Kaiser selbst zu berichten.⁴⁾ Von den Patronen wissen wir durchaus Aehnliches. Nicht nur besaßen sie sich zuweilen mit einer Art Obervormundschaft (Cic. in Verr. IV. c. 17.), wie dies auch den Defensores zur Pflicht gemacht war (§. 5 I. de Alilian. tut. L. 30 C. I. de ep. aud. 1, 4) oder, wie diese die Aufsicht über die Gilden hatten (L. ult. C. Th. de his, qui cond. XII. 19,) wurden sie von den Gilden auch noch wieder zum patronus collegii gewählt, (Or. 73, 911. Grut. 480. 5,) sondern wir wissen, daß sie ihren Clientelar-Städten die geraubten öffentlichen Denkmäler zurückzuerstatten, dem Einzelnen bei Belangung habüchtiger Beamten beizustehn,⁵⁾ mit einem Worte municipibus universis et singulis, wie es so oft auf Inschriften heißt, zu Hülfe zu kommen suchten.⁶⁾ In welcher Form dies gerade geschah, war gleichgültig; je vornehmer der Mann war, um so eher wird ihm der Zutritt zum Kaiser und zu den einflussreichen Personen offen gestanden haben. Daß das städtische Syndikat hierbei nicht in Betracht kommt, braucht wohl nicht mehr wiederholt zu werden.

Nach diesem Allem wird endlich 4) eine Bemerkung über den Namen der Patrone und Defensores, die an sich nicht entscheidend wäre, da auch die Syndiken ähnlich bezeichnet werden, angeführt werden dürfen.

1) L. 1 C. I. qu. praed. pot. V. 6. L. 5 C. Th. de superexact. XI. 8. L. 4 C. I. de defens. civ. Bgl. Gothofred. in T. C. Th. de def. civ. Paratitl.

2) L. 9. §. 1. C. I. de def. (L. 3. C. Th. de superexact.).

3) L. 9. pr. C. I. eod. (L. 3 C. Th. cit.) L. 59 C. Th. de cursu publ. VIII. 5. L. 4 C. I. de def. c.

4) L. 1, 2 C. Th. de re militar. VIII. 1. L. 8. §. 1 C. I. de def. c. N. 15. c. 5 pr.

5) Dionys. II. 11. Cic. in Verrem L. III. 18, L. II. c. 7, Divin. 2. 4, ad Fam. XIV. ep. XII, pro Balbo c. 3. Appian. de bello civ. II. 4. Pseudo-Ascon in Cic. Div. c. 1. c. 4.

6) Or. n. 1178, 4360 vergl. n. 202, 4040.

| Die Patroni heißen: | Die Defensores heißen: |
|---|------------------------------------|
| patroni civitatum ¹⁾ | defensores civitatum ⁶⁾ |
| „ reipublicae ²⁾ | „ rerumpublicarum ⁷⁾ |
| „ mit dem Namen der Stadt z. B. Perusi- norum ³⁾ | „ locorum ⁸⁾ |
| „ municipii oder muni- cipium ⁴⁾ | „ municipium ⁹⁾ |
| „ plebis. ⁵⁾ | „ plebis ¹⁰⁾ |

Daß der Name Patronus selbst auch nach der Reformation mit defensor zusammen und ohne diesen noch eine geraume Zeit lang beibehalten wurde, ist schon oben erwähnt, erwähnt auch (oben S. 507 Note) woher wohl der Name defensor, etwa defensor libertatis, wie jene phrasenreiche Zeit zu sagen liebte, genommen sein mag. So weit übrigens die Frage nach dem Verschwinden des Titels patronus von einigem Interesse ist, kommen wir später darauf zurück.

Halten wir einen Augenblick inne, um die Resultate der bisherigen Ausführung zusammenzufassen. Nach Vergleichung der Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten des Patronats und der defensio civitatis stellt sich heraus, daß allerdings dieses Staatsamt aus der alten Schutzherrschaft hervorgegangen ist, daß aber doch beide Institute im Einzelnen, wie in den leitenden Ideen von einander abweichen. Die einzelnen Unterschiede sind bereits im Laufe der Untersuchung zur Sprache gekommen, — welches aber sind die leitenden Ideen? Das Patronat ist ein Hoheits- und Unterthänigkeits-Re-

1) Or. n. 110, 374, 911 etc.

2) Or. n. 77, 95, 2357 etc.

3) Or. n. 95, 126, 3100 etc.

4) Or. n. 73, 80, 82, 90, 134 etc.

5) Oben S. 506 Not. 2.

6) L. 2 C. I. de ann. exc. VII. 40. L. 5. C. I. de usuris IV.

32. Es ist der eigentlich officiële Name.

7) L. 1 C. I. de off. eius qui vic. al. obt. I. 50.

8) L. ult. C. I. de iud. III. 1. L. 14. §. 4 C. I. de non num. pec. IV. 30. L. ult. C. I. de princ. ag. in reb. XII. 22.

9) L. 34. §. 1 D. de iureiur.

10) L. 8 C. Th. de donat. VIII. 12. L. ult. C. I. de off. iurid. Alex. I. 57.

rus, welcher in seiner Anwendung auf Städte diese mit angesehenen Familien allein oder mit der Gastfreundschaft zusammen, sittlich in gleicher Art und nur stärker verband, wie zu der Zeit, als die spätern Provinzialstädte Rom noch frei, also absolut rechtlos gegenüberstanden, das Hospitium dies gethan hatte. Die defensio ist ein Staatsamt: im Kaiser concentrirt sich jetzt, wie alle politische Macht, so auch alles politische Leben; daher eine Gewalt, die ihre Berechtigung vom Volke oder passender gesagt, von den Unterthanen ableiten wollte, factisch und rechtlich unmöglich ist. Selbst die Vertretung gegen die Regierung muß von der Regierung ausgehen und sanctionirt sein.

Es ist oben die Möglichkeit eines besondern Patrociniums über das Landvolk behauptet worden; von diesem also wird noch kurz zu sprechen sein.

Im Römischen Reiche darf man bekanntlich nicht erwarten, daß sich ein nach Stadt und Land geschiedenes rechtliches Institut entwickelt haben sollte; ein solches aber ist das Patronat seinem innersten Wesen nach in keiner Weise, weder über Klienten im gewöhnlichen Wortsinne und Liberten, noch über irgend welche Gemeinheiten; es hat einen wesentlich sittlichen Charakter, und greift nur in der Anwendung des Lebens in das Rechtsgebiet oder in das der Politik ein. Und so erscheinen denn auf Inschriften und bei Schriftstellern sowohl *patroni pagi, vici, agricularum* u. s. f., als auch *patroni civitatis*, welche die Landbewohner auch noch zu den andern gehören haben.¹⁾ Natürlich sind diejenigen *patroni vicorum* hier ausgeschlossen, wo *vicus* nicht auf den Theil eines Landbezirkes geht, sondern ein Stadtviertel bedeutet. Die Wahl des Patronus kam, namentlich früher zu Augustus Zeit, und wohl auch später noch, in derselben Weise zweifelsohne zu Stande, wie diese ländlichen *Decuriones* (*magistri* oder *pagani* im ausgezeichneten Sinne) die andern

1) Vgl. Bimard's Ausführungen über *pagus* vor Muratori's *Thesaurus* p. 18—23. (Furlanetto) *Ant. Lapid. di Este* p. 11 sqq. (Lettera del Co. Borghesi.) Avellino, *Opuscolo*, Vol. III. p. 7 sqq. — Or. n. 106, 2177, 4083; Mommsen n. 1487. Or. n. 2474, allerdings hält Drelli diese Inschrift für verdächtig, die Echtheit des Originals indessen (Berliner *Museum*, Bronzen N. 1996) leidet keinen Zweifel.

Wahlen z. B. des praefectus pagi vornahmen, und wie wir scila und decreta paganorum überhaupt kennen.¹⁾ Das ländliche Heiligthum gab den Versammlungspunkt; oder, im Verlaufe der Zeiten, mochte auch der Einzelne, wie ihn die Noth trieb, in den Schutz eines mächtigen Nachbarn flüchten. Mit dieser Bemerkung jedoch ist dem Laufe der Begebenheiten vorgegriffen, wir kehren zurück. So wenig denn also Städte und Bauer als solche in juristischen Betracht kommen, so groß war doch faktisch die Verschiedenheit zwischen beiden.²⁾ Die plebs urbana ist nicht bloß in den Orten, welche mit ius italicum begnadigt waren — dieser Vortheil kam auch dem Landvolf des betreffenden Territoriums zu Gute — sondern in einem großen Theil des östlichen Reichs in allen Städten von der Kopfsteuer befreit³⁾; auf der hörigen plebs rusticana lastete diese dagegen wenigstens mittelbar fast überall.⁴⁾ Wie die Coloni aber die Kopfsteuer, so zahlten die freien Bauern das tributum agri, die Grundsteuer, von welcher Handwerker, also die eigentliche plebs urbana der Natur der Sache nach, ebenfalls wenig betroffen werden können, rechtlich neben den bedeutenderen possessores, factisch nach der Schilderung des Ammianus Marcellinus⁵⁾ fast ganz allein. Auch wird dieses Mißverhältniß nicht etwa dadurch ausgeglichen, daß die agricolae zu den städtischen Lasten nicht beitrugen; denn diese stelen am Ende nur den Decurionen, also wieder den eigentlichen Grundbesitzern zur Last, und waren gerade besonders die Ursache, um welcher willen die Plebejer es vermieden freiwillig in die Curie einzutreten.⁶⁾ In wie fern endlich die plebs urbana vorzugsweise an

1) Borghesi l. c. p. 15 sqq. Or. n. 202, 3793, 4083.

2) L. 25, L. 27. §. 1. ad municipal. Nov. 87. §. 2. Kuhn, Beiträge zur Verfassung des R. Reichs. Leipzig 1849, S. 35 fgg.

3) v. Savigny, Verm. Schriften. Bd. 2. S. 68 fgg. — L. 8 pr. §. 5, 7 de cens. L. 2 C. Th. de censu XIII. 10. L. 1 C. I. ne rustican. XI. 54. L. un. C. I. de capitat. civium (cives steht für plebs urbana) censibus eximenda XI. 48.

4) In Thracien und Syrien wurde die Kopfsteuer ganz abgeschafft: C. I. XI. Tit. de colonis Thracensibus 51, Tit. de colonis Illyricianis 52. Vergl. L. 1 C. I. cit. — v. Savigny, Zeitschr. VI. S. 300 fgg. S. 330 fg.

5) Ammian. Marcellin. XVI. 5. v. Savigny, Zeitschr. VI. S. 322.

323.

6) L. 1. §. 2. de vac. et exc. Kuhn, a. a. D. S. 38 fgg. bef. S. 50 fgg.

den zahlreichen milden Stiftungen participirte, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Auffallend ist es schon nach dem Gesagten nicht mehr, daß sich das ländliche Patronat gerade als Schutz gegen die Steuerlast und Steuererpressungen geltend machte. Dies war in der Ordnung, und die Gesetzgebung ließ daher auch diese, wie jede andre Schirmvogtei so lange ungehindert und unbeschränkt, als kaiserlicher Fiskus nicht zu Schaden kam. In diesen Zeiten aber, wir reden vom vierten Jahrhunderte, hatte die regellose Verwaltung alles Rechts- und Gemeingefühl der Einzelnen erstickt, jeder kämpfte für die Erhaltung der eignen Habe mit allen Mitteln.¹⁾ So geschah es, daß auch das *patrocinium rusticorum* von zwei Arten von Patronen dazu gemißbraucht wurde, um aus der Stellung der Abwehr und Vertheidigung zur Eigenmacht und zum Angriffe gegen die Regierung selbst überzugehen. Ein Mal lag es in den Verhältnissen, daß die kleinen Leute gerade die Besitzer der Latifundien und also auch Decurionen wählten.²⁾ Diese fanden sich gegen eine Abgabe, welche unter irgend ein Scheingeschäft versteckt wurde und oft der Höhe der Staatsabgaben allmählig gleich kam, wo sie dieselbe nicht gar überschritt,³⁾ zum Schutze bereit, und wußten es dahin zu bringen, daß sie so wenig von ihren eigenen oft ungeheuren Besitztungen, als von dem Lande ihrer Klienten, über welches sie eine Art von Obereigenthum behaupteten,⁴⁾ irgend etwas an den Staat entrich-

1) 'Nihil hac aetate tractandum pensius domesticis rebus;' Symmachi Ep. Lib. II. 34. ed. Scioppius.

2) Vergl. Amm. Marc. a. a. D. S. 14. 15.

3) Salvian. de gub. dei V. c. 7. c. 8. L. 1 pr. C. I. ut nemo ad p. 4. XI. 53. In wie fern Aegypten, auf welchem die *annona urbis Constantinopolitanae* lastete, besonders durch Steuern gedrückt war und in wie fern daher gerade hier das *patrocinium* besonders gemißbraucht wurde, s. in L. 1 C. Th. de patr. vic., L. 3. 46. eod., L. 1 C. I. ut nemo ad p. Gothofred. ad h. h. l. l. und Tit. C. Th. de naviculariis. — Von Gallien spricht Salvian a. a. D., von Syrien Libanius *περὶ τῶν προστρωτῶν* ed. Reiske Vol. II. p. 508 l. 12 sq.

4) L. un. C. Th. de salg. hosp. n. praeb. VII. 9, besonders L. ult. C. I. ut nemo ad patr. — Das *patrocinium rusticorum* ist übrigens auf die Entwicklung des Colonats nicht ohne Einfluß gewesen, doch gehört eine Untersuchung hierüber nicht an diesen Ort. Bekannt ist, daß die Grundherrschaft, wenn von ihrem persönlichen Verhältniß zu den Colonen die Rede ist, *patroni* genannt werden: v. Savigny, Verm. Schriften. I. S. 15. Not. 3.

teten.¹⁾ Durch einen andren Mißbrauch, der mit dem Patronat getrieben wurde, kam nicht allein der Staat um das Seinige, sondern es wurden auch den größeren wie den kleineren, den freien wie den hörigen Grundbesitzern selbst unter ihren patroni incomparabiles aus bösen Tagen schlimmere. Unter dem Vorwande den Hörigen gegen seinen Herrn, oder auch den Freien gegen die Steuerlast zu schützen, erzwangen nämlich die Provincialbeamten, von den Präsidēs und Duces bis herab zu den Büreaubeamten und Soldaten,²⁾ selbst zu Patronen cooptirt zu werden. In diesem Falle kam der Grundherr um Land und Leute, der Bauer um sein Erbe, die Extractores aber hatten weder den Muth noch die Macht die Steuern von den Statthaltern selbst einzutreiben.³⁾ Was wir oben im Allgemeinen zur Erklärung des Verbots, die praesides provinciarum u. dgl. zu defensores civitatum zu wählen, gesagt haben, erhält hier in diesem Falle seine besondre und eigenthümliche Bestätigung.

In jener Epoche der Ausartung finden wir das Institut in den Rechtsquellen⁴⁾ und beim Rhetor Libanius.⁵⁾ Wir verfolgen den Gang der betreffenden Gesetzgebung genauer, da er in einem nicht zu verkennendem Zusammenhange mit demjenigen steht, welchen die Gesetze über defensores civitatum nehmen.

Seit Constantinus⁶⁾ (das früheste der erhaltenen Gesetze ist vom Jahre 360) und bis auf Justinian, zum wenigsten bis auf Kaiser Leo herab kämpfte die Legislation gegen das patrocium vicorum in allen Stücken: aber der Widerstand, auf den sie stieß, war ein hartnäckiger; freilich wohl, wenn die Beamten selbst es geeigneter

1) L. 2. in f. C. Th. de patr. vic. XI. 24; von vicani propria possidentes ist ausdrücklich in L. 5 C. eod., L. 2 C. I. ut nemo etc. die Rede.

2) L. 1, 4, 6 C. Th. de patroc. vic.

3) Libanius a. a. D. p. 503 sq.

4) Tit. Cod. Th. de patr. vic. Tit. C. I. ut nemo ad suum patrocium etc.

5) a. a. D. Gothofred in seiner Ausgabe des Libanius läßt es unbestimmt, ob die Rede an den Kaiser Valens oder an Theodosius den Gr. gerichtet ist, doch ist er p. 2. 3. Not. der letztern Annahme geneigter; nach dem Gesetze des ersten, also nach 360 ist sie gewiß gehalten.

6) L. 1 C. Th. de patroc. vic. XI. 24. L. 1 C. Th. de iustr. coll. XIII. 1. Nov. Maiorian. Tit. II. de iud. reliquor. §. 4. Tit. C. I. cit.; wegen L. ult. C. I. eod. siehe oben S. 524 Not. 4.

fanden, ihre Privatcassen, als den kaiserlichen Schatz zu füllen.¹⁾ Im Laufe jenes Zeitraums, im Jahre 415 befehlen Honorius und Theodosius geradezu, daß fortan der Name patronus für verschollen und verpönt zu achten sein solle, ut patronorum nomen penitus exstinctum iudicetur.²⁾ Vielleicht, wenn hierin mehr als eine leere Tirade gefunden werden darf, war dies der Grund, daß für das jüngst reformirte Amt der Defensores der einmal bedeutlich gewordene Titel Patronus später nicht mehr officiell gebraucht wurde; denn Anfangs, wie oben bemerkt ist, fanden die Kaiser selbst es unverfänglich, auch die neu geordnete Würde patrociniatum zu nennen.³⁾ Auch Libanius unterscheidet noch ausdrücklich zwischen dem heilsamen Patronate, von welchem die Städte nur Nutzen hätten, und welches der Kaiser als ein tief eingreifendes Institut wohl im Auge zu behalten habe, und jenem anderen nicht minder für die Beherrschten als den Herrscher heillosen.⁴⁾ Mit kurzen Worten ist hier die Entwicklung der kaiserlichen Gesetzgebung umschrieben. Man griff zuerst da ein, wo die dringendste Gefahr zu beseitigen war, und leitete erst später den Theil des Patronats, welcher erhalten werden sollte, in neue Formen über.⁵⁾ Wenn man daher Anfangs, im J. 360, sich begnügt hatte, das ländliche Patronat lediglich zu verbieten (L. 1 C. Th. de patr. vic.), so kam man doch schon acht Jahre später und vier Jahre, nachdem das städtische (im J. 364) neu geordnet war, im J. 368 dahin, diesem zugleich

1) Libanius a. a. D. p. 517, p. 519 lin. 14 sqq.

2) L. 6 pr. C. Th. de patroc. vic.

3) Schon oben ist darauf hingewiesen, daß die patroni vicorum von Kaisern defensores genannt werden. Vgl. noch L. 61 C. Th. de decurionib. v. J. 364, L. 46 C. Th. de cursu publ. VIII. 3. v. J. 385.

4) Libanius p. 507. Vergl. p. 503.

5) Heinricius a. a. D. weist nach, wie verbreitet das Patronat durch alle Stände im Römischen Reich war, und fährt dann fort: Quo officiorum genere (der Gemeinde oder Gilde auf alle Art beizustehen) ita plerumque aere emungebant clientes, ut legibus novis opus esset ad hanc patronorum rapacitatem coercendam; bei ihm beziehen sich nun freilich die novae leges nur auf den Tit. C. Th. XI. 24 und C. I. XI. 53; aber so viel geht aus diesen Worten doch hervor, daß auch er, wie er bei seinen Untersuchungen auf das Patronat über juristische Personen kam, das Bedürfnis empfand, die spätere kaiserliche Gesetzgebung zu jenem alten weitverzweigten Institute in ein Verhältniß zu bringen.

auch die Sorge für das Landvolk mit zu übertragen.¹⁾ So weit der Schußbedürftigkeit desselben auf legalem Wege abgeholfen werden sollte, war ein Genüge geschehen: im Uebrigen konnte man fortan um so unbedenklicher darauf bedacht sein, das *patrocinium vicanorum* als ein für sich bestehendes auszurotten.²⁾

Es würde eine wenig lohnende Arbeit sein, wollte man die Geschichte des verbotenen Titels *patronus* weiter, bis in diejenigen Zeiten also verfolgen, wo alle Benennungen der Aemter und Rangstufen, namentlich in Ländern unter Herrschaft der Germanen willkürlich angeordnet wurden. — Doch mögen noch zwei Bemerkungen hier eine Stelle finden. Die eine bezieht sich auf die Veränderung, welche in der Sprache des Staatsrecht von Valentinian's Zeit bis zu Justinian hin stattgefunden hatte. Sie kann zugleich dazu dienen, der hier versuchten Ableitung des Patronats eine neue Bestätigung zu geben, so fern auch die Compilatoren Justinians unserer Ansicht gewesen zu sein scheinen. In L. 5 C. Th. de *patroc. vic.* vom J. 370 sagen die Kaiser einfach: *Utli ratione prospectum est, ut innocens et quieta rusticitas peculiaris patrocinii beneficio fruatur.* Dieses Gesetz ist im Auszuge in den *Codex Justinianus* als L. 3 aber mit folgendem Zusatze aufgenommen worden: *peculiaris patrocinii id est defensoris lo-*

1) L. 3. (L. 5 C. Th.) de *defens. civ.* L. 4 C. I. eod. Vergl. L. 11 C. Th. de *iure fisci*: 'Ut perspicue colonorum utilitatibus consulatur.'

2) Valentinian, Theodosius und Arcadius sprechen diesen Gedanken in einem Gesetze von 392 (L. 6 C. I. de *defens. civ.*) geradezu aus. Wir führen die Stelle selbst um so mehr wörtlich an, weil derselbe Gegensatz, wie in der oben S. 526 Note 4 angeführten auch hier gemacht wird: *Per omnes regiones, in quibus fera et periculi sui nescia latronum fervet insania, probatissimi quique et districtissimi defensores adsint disciplinae, et quotidianis actibus praesint, qui non sinant crimina impunita coalescere, removeant patrocinia, quae favorem reis et auxilium scelerosis impertiendo maturari scelera fecerunt.* Unter *latrones* sind die *vici* zu verstehen, welche unter dem schändlichen Patronate den Steuerfiscus beeinträchtigen; so sagt auch Libanius a. a. D. von demselben Patronate p. 503: *τοῦτο καὶ ληστίας γεωργῶν ἐποίησε, τοῦτ' αὐτῶν εἰς τὰς χεῖρας ἐπέθηκε σίδηρον, οὐ τὸν τῆ γῆ φίλον, ἀλλ' ὅς ἀποκίτνυσι* z. τ. λ. — Außer den angeff. Stellen wird auch in L. 8. §. 1. (vom J. 409) L. 9 pr. (von dems. J.) den Defensoren zur Pflicht gemacht die *possessores* gegen die Steuereinnahmer in Schutz zu nehmen.

corum beneficio etc. Man fürchtete also schon damals, daß unter patrociniū nicht die defensio loci verstanden werden möchte, hielt sich übrigens seinerseits von der Identität Weiber völlig überzeugt. — Die andre Bemerkung soll Ungehöriges abweisen. In einem bekannten Briefe Gregor des Großen, Epist. L. IX. 69, erscheint ein Theodorus als patronus civitatis Neapolitanæ, in Ep. IX. 104, X. 25. als maior populi; allein mit diesem Namen wird nicht der defensor civitatis, also ein damals vorzugsweise richterlicher Beamten bezeichnet; sondern, wie schon Savigny, Gesch. des R. R. Th. I. S. 355 und Hegel a. a. D. S. 184 bemerkt haben, der curator, oder, wie man in diesen späten Zeiten namentlich im Griechischen sagte, der πατήρ τῆς πόλεως, pater civilis.¹⁾ Außer den von Savigny bereits geltend gemachten Gründen scheint mir besonders der Umstand zu entscheiden, daß zu den Befugnissen (cura dispositioque, Ep. IX, 69) dieses patronus die Aufsicht oder Verwaltung öffentlicher Gebäude gerechnet wird, Ep. X, 25: Theodoro viro magnifico maiori populi portas Fraternitas Tua (d. i. der Bischof Fortunatus von Neapel) restituat.²⁾

Der Plan dieser Arbeit ist von vornherein auf die spätere Geschichte des Römischen patrociniū civitatum beschränkt worden; denn ein Mal

1) Savigny a. a. D. Kap. IV §. 107, 108. Folgende Stelle aus Sozomenus histor. Eccles. V. c. 5, die ich aus der Anführung bei I. Gothofred. ad L. 1. Th. de loc. fund. iuris emph. etc. kenne, macht die im Texte angegebene Bedeutung des Amtes der patres civ. ganz unzweifelhaft. Sozomenus tadelt die Erlasse Julians, durch welche den Kirchen und Klöstern die ihnen von Constantin zugewiesenen Einkünfte aus dem Vermögen der Commünen wieder genommen und den Städten selbst zurückgegeben wurden: *ἀμοιότητα δὲ καὶ χαλεπωτάτην τήνδε γενέσθαι φασὶ τὴν εἰσπραξίν. μαρτυρεῖ δὲ καὶ τὰ τότε παρὰ τῶν Πατέρων γενομένα γραμματεῖα τοῖς εἰσπραχθεῖσιν εἰς ἀπόδειξιν τῆς ἀναδόσεως, ὧν εἰλήφισαν κατὰ τὸν Κωνσταντίνου νόμον.*

2) §. 10 l. de rerum divis. L. 1. pr. L. 8. §. 2 D. de divts. rerum und Savigny S. 65. vergl. über die spätere Berechtigung an den städtischen Einkünften in Italien: Bethmann-Hollweg, Lombard. Städte-Verf. S. 57 Not. 15. — Das Defensoren- und Curaten-Amt war übrigens gegen Ende des sechsten Jahrhunderts bei den Westgoten z. B. vereinigt und daher auch unter einem Titel zusammenzufassen. Auch in den Bestallungsformularen bei Cassiodor. VII, 11 und 12 erscheinen die Functionen dieser beiden Beamten einander genährt, beiden wird die Oberleitung der Curie und die Festsetzung der Waarenpreise zur Pflicht gemacht. — Die kaiserliche Ernennung zeichnete das Curatoren-Amt früh aus, s. o.

sind die *patroni collegiorum* in den meisten Beziehungen den *patroni civitalum* nachgebildet, so daß bei einer Geschichte dieser Gewerks-Schutzherrn Wiederholungen unvermeidlich wären; andererseits aber setzt diese Darstellung, so weit sie Eigenthümliches enthalten mußte, die noch immer wenig vorbereitete Bearbeitung der Römischen *Collegia* überhaupt voraus.¹⁾

Es wird daher nur Folgendes, insofern es geeignet ist die Entwicklung des städtischen und ländlichen Patronats in einem allgemeineren Zusammenhange zu zeigen, anzudeuten sein. Auch das Gilden-Patronat mußte im Laufe des vierten Jahrhunderts dazu dienen, sich den Steuern, Zöllen und Abgaben, mit welchen die *collegiati* der Hauptstädte, namentlich die *collegia naviculariorum, pecuariorum, suariorum* etc. überbürdet waren, zu entziehen. Daher auch gegen diesen Mißbrauch dieselben Verbote und Drohungen, wie wir sie oben gegenüber dem *patrocinium vicariorum* kennen gelernt haben,²⁾ aber auch hier dasselbe Streben, das Patronat, so weit es nützlich und heilsam ist, zu erhalten und in die neu gegründete Beamtenhierarchie einzureihen.³⁾ Nur freilich wird diese Nützlichkeit und Heilsamkeit weniger nach dem Bedürfnisse der Klienten, als nach dem des kaiserlichen Steuerfiskus bemessen; denn es war eine lästige und gefährvolle Stellung, zu welcher diese *patroni*, ein Name der übrigens gerade hier beibehalten wurde, als Gilden- und Schatzmeister unter Aufsicht der kaiserlichen Polizeibehörden hinabgedrückt wurden.

Rom.

Eduard Philippi.

1) Dirksen a. a. D. S. 67 fgg.

2) L. 21 C. Th. de lustrali collat. XIII. 1. (Honorius et Theodosius v. J. 418.) L. 1 C. Th. de navibus non excus. XIII. 7. (Arcadius et Honorius v. J. 399) vergl. L. 4 C. Th. de patr. vic. und I. Gothofred. ad h. l.

3) L. 2. C. Th. (Constantius v. J. 355.), L. 7. C. Th. (Valent. et Valens v. J. 364) de pistoriis et catabolens. XIV. 3; L. 9. C. Th. de suariis pecuariis etc. XIV. 4. (v. J. 417. Honorius et Theodosius) L. un. C. Th. de patronis horreorum portuensium XIV. 23. (Arcadius et Honorius v. J. 400) bestimmt den jährlichen Wechsel auch dieser Patrone. Nov. Valentiniani III. Tit. 35. §. 3. de suariis etc. Gothofred. in L. 7 C. Th. de pist. et cat.